



„Meisterhaft“

Leitfaden für die Zertifizierung



Überdurchschnittliche Leistungen in Fortbildung, Qualitätssicherung und Unternehmensführung, orientiert am Stand der Technik und den Markterfordernissen im Sinne einer nachhaltigen und ganzheitlichen Qualifikation des Unternehmens.



Herausragende Leistungen in Fortbildung, Qualitätsmanagement und Unternehmensführung durch zusätzliches Engagement in den Bereichen Arbeitsschutz/Personal, Marketing, Technik/ Umwelt und Unternehmensführung im Sinne einer nachhaltigen und ganzheitlichen Qualifikation des Unternehmens.



Besonders herausragende Leistungen in Fortbildung, Qualitätsmanagement und Unternehmensführung durch Selbstverpflichtung und Zertifizierung in den Bereichen Arbeitsschutz/Personal, Marketing, Technik/Umwelt und Unternehmensführung im Sinne einer nachhaltigen und ganzheitlichen Qualifikation des Unternehmens.

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Einleitung	3
1 Hintergrund und Ausgangssituation	4
1.1 Schlechtes Image	
1.2 Politische Rahmenbedingungen	
1.3 Fazit	
2 Meisterhaft: Grundlagen	5
2.1 <i>Meisterhaft</i> : Teilnahmevoraussetzungen	
3 Qualifizierungsstufen	6 - 13
3.1 <i>Meisterhaft</i> -√-Klasse	6
3.1.1 <i>Meisterhaft</i> -√-Qualifikation	6
3.2 <i>Meisterhaft</i> ***-Klasse	7
3.2.1 <i>Meisterhaft</i> ***-Qualifikation	7
3.2.2 <i>Meisterhaft</i> ***-Status	8
3.3 <i>Meisterhaft</i> ****-Klasse	9
3.3.1 <i>Meisterhaft</i> ****-Qualifikation	9
3.3.2 <i>Meisterhaft</i> ****-Status	10
3.4 <i>Meisterhaft</i> *****-Klasse	11
3.4.1 <i>Meisterhaft</i> *****-Qualifikation	11
3.4.2 <i>Meisterhaft</i> *****-Status	12
3.5 <i>Meisterhaft</i> – Ersatz von 3* Punkten und 4* Tagewerken durch andere Qualifikationen	13
4 Meisterhaft: Zertifizierungsverfahren	14 - 15
4.1 Ende der Nutzungsdauer	14
4.2 Feststellung des <i>Meisterhaft</i> -Status	14
4.3 Hochstufung	14
4.4 Entzug des <i>Meisterhaft</i> -Status	15

Einleitung

Meisterhaft - Bauen mit Meisterqualität ist die Antwort des Deutschen Baugewerbes auf die Novellierung der Handwerksordnung in 2004 und die damit verbundene Herabsetzung des Meistertitels.

Meisterhaft ist nicht nur eine Marketing- und PR-Kampagne, sondern eine auf Nachhaltigkeit aufgebaute Qualifizierungsmaßnahme exklusiv für Innungs-/Verbandsbetriebe. *Meisterhaft* ist demzufolge eine breit angelegte Qualitätsoffensive, die über die qualitativen Leistungen eines jeden einzelnen Betriebes Auskunft gibt. Das Rating orientiert sich an den Klassifizierungsmerkmalen für Hotels und dem dort üblichen „Sterne-System“.

Die Teilnahme an *Meisterhaft* ist freiwillig. Es steht jedem Unternehmen frei, die einzelnen Kategorien von *Meisterhaft* anzustreben oder zu erhalten. Dadurch wird die Möglichkeit eingeräumt, zu einem *Meisterhaft* ***-Betrieb, einem *Meisterhaft* ****-Betrieb oder einem *Meisterhaft* *****-Betrieb zu kommen und die entsprechende Zertifizierung zu erhalten.

Das *Meisterhaft*-√-Logo dient als übergeordnetes Logo. Die Betriebe erhalten das *Meisterhaft* ***, *Meisterhaft* **** bzw. *Meisterhaft* *****-Logo jeweils nach ihrer Qualifikation.

1 Hintergrund und Ausgangssituation

1.1 Schlechtes Image

Die Bauwirtschaft leidet unter einem schlechten Image. Dieses beruht auf teilweise tatsächlich schlecht erbrachter Leistung (Stichwort: „Pfuscher am Bau“) auf Unzuverlässigkeit, Terminuntreue, schlampiger Arbeit. Dabei ist das „gefühlte“ Image bei Kunden oder potenziellen Kunden noch deutlich schlechter. Wer hat nicht schon einmal schlechte Erfahrung mit einem Handwerker gemacht? Die Medien, insbesondere Magazine, wie PlusMinus, Stern-TV oder Spiegel-TV nehmen besonders krasse Beispiele gerne auf. Journalistische Sorgfaltspflicht wird gern hintan gestellt. Die „gefühlte“ Meinung wird dadurch noch verstärkt.

Dabei hat gerade der Privatkunde einen hohen Absicherungsbedarf, wenn er sich für den Bau eines Hauses oder eine größere Umbaumaßnahme entscheiden soll. Er vermisst eine neutrale Beratungsinstanz, der er vertrauen kann. Er hat Angst, sein Geld an unseriöse Anbieter zu verlieren. So ist die Mundpropaganda das stärkste Werbemittel.

1.2 Politische Rahmenbedingungen

Die Novellierung der Handwerksordnung verschärft das Imageproblem: Die Abschaffung der Meisterpflicht für einen Teil des Bauhandwerks, die Altgesellenregelung wie auch das Kleinunternehmergesetz verwässern die mit dem Meistertitel verbundenen Kompetenzvorsprünge. In der Öffentlichkeit wird der Eindruck erweckt, als ob Angelernte sich innerhalb von drei Monaten dieselben Kenntnisse aneignen können, wie Betriebsinhaber mit Meistertitel.

Die Erweiterung der Europäischen Union und der erwartete Migrationsdruck auf dem deutschen Arbeitsmarkt werden den Wettbewerbsdruck erhöhen.

1.3 Fazit

- Welchen Nutzen haben Sie also in Zukunft von Ihrem Meistertitel?
- Wie können Sie als kompetenter Anbieter von qualitativ hochwertiger Bauleistung von potentiellen Kunden erkannt werden?
- Welchen Nutzen hat die Innungsmitgliedschaft für Sie, aber evtl. auch für Ihren Kunden?

2 **Meisterhaft: Grundlagen**

Unter diesem Label können sich alle Mitgliedsunternehmen wiederfinden. *Meisterhaft* greift bundesweit – vom Brunnenbauer bis zum Zimmerer.

„*Meisterhaft*“ ist als Wort-Bild-Marke geschützt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks, München (LIV) als Mitglied des Warenzeichen- und Dienstleistungsmarkenverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. über die Benutzung der Marke wacht und dabei darauf achtet, dass bei einem Erlöschen der Mitgliedschaft die Nutzung der Marke und die Teilnahme am Klassifizierungsverfahren untersagt wird.

Der Öffentlichkeit wird vermittelt: Nur ein organisierter Meisterbetrieb steht für Qualität und Kompetenz. Das *Meisterhaft* - Zeichen kann auf Briefbögen, sonstigen Geschäftspapieren und Drucksachen, in Veröffentlichungen jeglicher Art, Urkunden, Stempeln, Siegeln, Aufklebern, Plakaten und Plaketten sowie auf Fahnen, Wimpeln, Berufsbekleidung und sonstigen Gegenständen verwendet werden.

Die Verleihung der Kategorie *Meisterhaft* erfolgt durch die Zertifizierung Bau e. V., einer der führenden akkreditierten, bundesweit tätigen Zertifizierungsstellen im Bauwesen mit Sitz in Berlin. Die Zertifizierung Bau e. V. nimmt ebenfalls eine erforderliche Abmahnung vor, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind bzw. die Entziehung der jeweiligen Qualifikation, wenn diese nicht erfüllt werden. Die Zeichenführungsberechtigung kann also von der Zertifizierung Bau e. V. nach Anhörung des LIV entzogen werden. Sollte das *Meisterhaft* - Zeichen vom Unternehmen missbräuchlich verwendet werden, kann die Zertifizierung Bau e. V. nach Anhörung des LIV die Führung des Zeichens für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

2.1 **Meisterhaft: Teilnahmevoraussetzungen**

Die Teilnahme an *Meisterhaft* ist für bayerische Zimmererbetriebe zwingend abhängig von der Mitgliedschaft in einer Zimmerer-Innung oder Fachgruppe-Zimmerer, die dem LIV angeschlossen ist. Die Nutzung des verliehenen Zertifikates ist nur während dieser Dauer möglich.

Die Unternehmen erhalten eine *Meisterhaft* - Verpflichtungserklärung, die sie dem LIV unterschrieben zurücksenden. Anschließend sind sie berechtigt, das Label *Meisterhaft* entsprechend ihrer Qualifizierungsstufe zu führen. Sie werden in die *Meisterhaft* - Datenbank eingetragen.

Die Teilnahme an *Meisterhaft* erfolgt freiwillig und kann vom Unternehmen jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet werden. Die Folgen entsprechen der Beendigung der Mitgliedschaft in einer dem LIV angeschlossenen Zimmerer-Innungen oder Fachgruppe-Zimmerer.

Die Qualifizierung erfolgt seitens der Verbandsorganisation und ihrer Marktpartner.

3 Qualifizierungsstufen

3.1 Meisterhaft-√-Klasse

Meisterhaft-√ steht als Marke für die einfache Innungsmitgliedschaft.

3.1.1 Meisterhaft-√-Qualifikation

Für die



Klassifizierung muss das Unternehmen

- a.) ein eingetragenes Mitglied in einer dem LIV angeschlossenen Zimmerer-Innung bzw. Fachgruppe-Zimmerer sein,
- b.) und eine Meister- oder vergleichbare Qualifikation (z. B. Dipl.-Ing.) nachweisen,
- c.) und in die Handwerksrolle mit einem Vollhandwerk eingetragen sein. Dadurch ist sichergestellt, dass die Eintragungsvoraussetzungen nach § 1, § 7, § 7 a bzw. § 8 der Handwerksordnung erfüllt sind.

Darüber hinaus kann die Meisterhaft-√-Qualifikation auch Unternehmen ausgesprochen werden, die zusätzlich zur Eintragung in die Handwerksrolle mit einem Vollhandwerk nach Handwerksordnung § 7b „Altgesellenregelung“ eine der Sachkundeprüfung gemäß Handwerksordnung § 8 vergleichbare Prüfung, die durch den Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks durchgeführt wird, erfolgreich absolviert haben.

Weitere Qualifikationen oder der Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind nicht erforderlich.

3.2 Meisterhaft ***-Klasse

Den *Meisterhaft****-Betrieb zeichnen überdurchschnittliche Leistungen in Fortbildung, Qualitätssicherung und Unternehmensführung, orientiert am Stand der Technik und den Markterfordernissen im Sinne einer nachhaltigen und ganzheitlichen Qualifikation des Unternehmens aus.

3.2.1 Meisterhaft ***-Qualifikation

Für die



Klassifizierung muss das Unternehmen während der zweijährigen Qualifizierungsperiode an zertifizierten Innungsveranstaltungen mit vorgegebenen Fachthemen, zertifizierten Veranstaltungen auf Landes- oder Bundesebene, Workshops, Seminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen einer dem LIV angehörigen Organisation oder seiner Kooperationspartner teilnehmen, die jeweils mit Punkten belegt sind.

Veranstaltungen externer Seminaranbieter oder weitere Veranstaltungen werden nicht grundsätzlich anerkannt, sondern bedürfen jeweils einer Einzelfallentscheidung nach entsprechender Evaluierung. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Keinesfalls anerkannt werden können Werbe- oder Produktschulungen. Veranstaltungen können nicht im Nachgang anerkannt werden.

Punkteverteilung für die einzelnen Veranstaltungen:

- | | |
|---------------------------|------------|
| • Innungsversammlung | 50 Punkte |
| • RAM (Ran an's Mitglied) | 50 Punkte |
| • Bezirksversammlung | 50 Punkte |
| • Kongresse | 50 Punkte |
| • Dt. Holzbautag | 50 Punkte |
| • Verbandstag (1 Tag) | 50 Punkte |
| • Verbandstag (2 Tage) | 100 Punkte |
| • Seminare (1 Tag) | 50 Punkte |
| • Seminare (2 Tage) | 100 Punkte |
| • QVDK Jahrestagung | 100 Punkte |

Die Themen werden seitens des LIV jährlich vorgegeben. Die Vortragsdauer beträgt mindestens 1,5 Std. Buchung und Organisation der Veranstaltung erfolgt über die Innung vor Ort.

3.2.2 Meisterhaft ***-Status

Für die jeweiligen Qualifizierungs-Periode von 2 Jahren müssen mindestens

200 Meisterhaft *-Punkte**

nachgewiesen werden.

Gezählt wird je Veranstaltung der Besuch der Firma, nicht der einzelnen Mitarbeiter. Die Übertragung von Punkten über die jeweilige Qualifizierungsperiode hinaus ist nicht möglich.

3.3 Meisterhaft ****-Klasse

Der *Meisterhaft* ****-Betrieb steht für herausragende Leistungen in Fortbildung, Qualitätsmanagement und Unternehmensführung durch zusätzliches Engagement in den Bereichen Arbeitsschutz/Personal, Marketing, Technik/Umwelt und Unternehmensführung im Sinne einer nachhaltigen und ganzheitlichen Qualifikation des Unternehmens.

3.3.1 Meisterhaft ****-Qualifikation

Voraussetzung für die *Meisterhaft* ****-Klasse ist grundsätzlich die Erfüllung des *Meisterhaft* ***-Status.

Für die



Klassifizierung muss das Unternehmen zusätzlich während der zweijährigen Qualifizierungsperiode in jedem der vier Sachgebiete

- Arbeitsschutz/Personal (AP)
- Technik/Umwelt (TU)
- Recht/Unternehmensführung (RE)
- Unternehmensführung/Marketing (UM)

jeweils ein Tagewerk nachweisen.

Ein Tagewerk (TW) besteht aus mindestens 6 Std. Vortrag zuzüglich der erforderlichen Pausen. (Tagesveranstaltung)

Auf Antrag können auch betriebliche Inhouse-Schulungen (Einzelbetriebsschulungen oder gemeinschaftliche Schulungen) anerkannt werden, wenn mindestens 4 Wochen vorher eine entsprechende Dokumentation (Einladung, Programm, Manuskript) vorgelegt wird und die Evaluierung positiv erfolgt.

Veranstaltungen externer Seminaranbieter oder weitere Veranstaltungen werden nicht grundsätzlich anerkannt, sondern bedürfen jeweils einer Einzelfallentscheidung nach entsprechender Evaluierung. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. Keinesfalls anerkannt werden können Werbe- oder Produktschulungen. Veranstaltungen können nicht im Nachgang anerkannt werden.

3.3.2 Meisterhaft ****-Status

Für die jeweilige Qualifizierungs-Periode von 2 Jahren müssen mindestens

200 Meisterhaft *-Punkte**

und zusätzlich mindestens

4 Meisterhaft **-Tagewerke**

nachgewiesen werden.

Gezählt wird je Veranstaltung der Besuch der Firma, nicht der einzelne Mitarbeiter. Die Übertragung von TW über die jeweilige Qualifizierungsperiode hinaus ist grundsätzlich nicht möglich.

3.4 Meisterhaft *****-Klasse

Den Meisterhaft *****-Betrieb zeichnet besonders herausragende Leistungen in Fortbildung, Qualitätsmanagement und Unternehmensführung durch Selbstverpflichtung und Zertifizierung in den Bereichen Arbeitsschutz/Personal, Marketing, Technik/Umwelt und Unternehmensführung im Sinne einer nachhaltigen und ganzheitlichen Qualifikation des Unternehmens aus.

3.4.1 Meisterhaft *****-Qualifikation

Voraussetzung für die Meisterhaft *****-Klasse ist grundsätzlich die Erfüllung des Meisterhaft ***-Status und des Meisterhaft ****-Status.

Für die



Klassifizierung muss das Unternehmen zusätzlich während der zweijährigen Qualifizierungsperiode aus den Sachgebieten Arbeitsschutz/Personal, Technik/Umwelt, Unternehmensführung und Marketing, jeweils mindestens eine Maßnahme nachweisen:

- Arbeitsschutz/Personal (AP)
 - AMS-Bau² = Arbeitsschutz mit System
 - SiGeKo¹ = Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordinator
 - anerkanntes Fortbildungs-Konzept⁴
 - Zimmerer für Restaurierungsarbeiten (Gesellenebene)
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit¹
 - Anerkanntes Personal- und Projektmanagement

- Technik/Umwelt (TU)
 - Güteüberwachung:
 - QGH = Qualitätsgemeinschaft Holztreppebau³
 - QHA = Qualitätsgemeinschaft Holzbau – Ausbau³
 - GHAD = Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau³
 - GDF = Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau³
 - BDF = Bundesverband Deutscher Fertigbau³
 - MPA = Material Prüfanstalt³
 - QuB = Qualitätsgemeinschaft umweltbewusster Betriebe
 - Staatlich geprüfter Gebäudeenergieberater¹
 - Sachverständiger im Zimmererhandwerk¹
 - Restaurator im Zimmererhandwerk¹
 - Zusatzqualifikation nach Bayerischer Bauordnung¹

- Unternehmensführung (UF)
 - anerkannter Betriebsvergleich³
 - Betriebswirt des Handwerks¹
 - Rating durch externe Ratingagentur (Mindesteinstufung B)²
 - Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000²
 - Präqualifikation von Auftragnehmern²

- Marketing (M)
 - anerkanntes Marketing-Konzept⁴
 - Marketingbeitrag bei QVDK = Qualitätsverbund DachKomplett³
 - Nachweis der Kundenzufriedenheit⁵

¹ Einmalige Weiterbildung. Anrechnung nach bestandener Prüfung für eine Qualifizierungs-Periode

² Anrechnung für eine Qualifizierungs-Periode nach bestandenem Audit bzw. Wiederhol-Audit bzw. Einstufung

³ Teilnahme bzw. Fremdüberwachung jährlich erforderlich

⁴ Vorlage Weiterentwicklung alle 2 Jahre

⁵ 20 Fragebögen, die die Zertifizierung Bau e.V. entwickelt hat, für eine Qualifizierungs-Periode mit einer Durchschnittsnote < 2,0

3.4.2 Meisterhaft *****-Status

Für die jeweilige Qualifizierungs-Periode von 2 Jahren müssen mindestens

200 Meisterhaft *-Punkte**

und mindestens

4 Meisterhaft **-Tagewerke**

und zusätzlich

4 Meisterhaft ***-Maßnahmen**

nachgewiesen werden.

3.5 Meisterhaft –Ersatz von 3* Punkten und 4* Tagewerken durch andere Qualifikationen

- a.) Der Nachweis der Kundenzufriedenheit von Referenzobjekten, für den 20 Fragebögen, die die Zertifizierung Bau e.V. entwickelt hat, in 2 Jahren mit einer Durchschnittsnote < 2,0 vorzulegen sind, kann:
 - mit 150 *Meisterhaft* ***-Punkten beziehungsweise
 - einem *Meisterhaft* ****-Tagewerk Unternehmensführung/Marketing (UM) angerechnet werden.
- b.) Der Nachweis des Marketingbeitrages im Qualitätsverbund DachKomplett QVDK kann:
 - mit 150 *Meisterhaft* ***-Punkten beziehungsweise
 - einem *Meisterhaft* ****-Tagewerk Unternehmensführung/Marketing (UM) angerechnet werden.
- c.) Die Teilnahme an einem anerkannten Betriebsvergleich kann:
 - mit 150 *Meisterhaft* ***-Punkten beziehungsweise
 - einem *Meisterhaft* ****-Tagewerk Unternehmensführung/Marketing (UM) angerechnet werden.
- d.) Die Teilnahme am „Umweltpakt Bayern“ kann:
 - mit 150 *Meisterhaft* ***-Punkten beziehungsweise
 - einem *Meisterhaft* ****-Tagewerk Technik/Umwelt (TU) angerechnet werden.

4 Meisterhaft: Zertifizierungsverfahren

4.1 Ende der Nutzungsdauer

- a.) Bei Austritt einer Zimmerer-Innung oder Fachgruppe-Zimmerer aus dem LIV oder mit Beendigung der Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Zimmerer-Innung oder Fachgruppe-Zimmerer ist die Nutzung der verliehenen Zertifikate *Meisterhaft-√*, *Meisterhaft****, *Meisterhaft***** oder *Meisterhaft****** mit sofortiger Wirkung einzustellen.
- b.) Eine Aufbrauchfrist vorhandener Restwerbemittel etc. besteht nicht.
- c.) Ein Umtausch der Werbemittel bei Änderung des *Meisterhaft*-Status ist nicht möglich.
- d.) Die dem Unternehmen vom LIV nicht käuflich zur Verfügung gestellten Gegenstände bleiben Eigentum des LIV und werden unverzüglich auf Kosten des Unternehmens zurückgegeben.

4.2 Feststellung des *Meisterhaft*-Status

- a.) Die Feststellung des *Meisterhaft*-Status, und die damit verbundene Ab- oder Anerkennung bzw. Hochstufung des *Meisterhaft*-Status der teilnehmenden Betriebe, erfolgt im Zwei-Jahresrhythmus.
- b.) Innerhalb dieser 24 Monate reichen die Unternehmen Unterlagen für den von ihnen angestrebten *Meisterhaft*-Status beim LIV ein.
- c.) Die eingereichten Nachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.
- d.) Drei Monaten vor der Feststellung des *Meisterhaft*-Status schreibt der LIV nach Rückmeldung durch die Zertifizierung Bau e.V. die Unternehmen an und teilt den bis dato durch die Zertifizierung Bau e.V. anerkannten *Meisterhaft*-Status mit.
- e.) Die derzeit laufende Qualifizierungs-Periode begann am 31. März 2007 und endet am 31. März 2009.
- f.) Damit wird zum 31. März 2009 eine erneute Feststellung des *Meisterhaft*-Status durchgeführt.

4.3 Hochstufung

- a.) Eine Hochstufung in den nächsten *Meisterhaft*-Status erfolgt auf Antrag des Unternehmers an den LIV.
- b.) Der Antrag muss mindestens drei Monate vor Ablauf der Qualifizierungs-Periode beim LIV eingegangen sein.
- c.) Die erforderlichen Nachweise für den beantragten *Meisterhaft*-Status müssen vorliegen.
- d.) Die Zertifizierung Bau e.V. sichtet alle Nachweise und bewertet sie. Sind die Voraussetzungen für die Hochstufung erfüllt, wird die jeweilige Urkunde zum Ende der Qualifizierungs-Periode, also am 31. März verliehen.
- e.) In der derzeit laufenden Qualifizierungs-Periode ist ein Antrag auf Hochstufung zum 01. April 2009 also bis spätestens 31. Dezember 2008 einzureichen.

4.4 Entzug des *Meisterhaft*-Status

- a.) Erfolgt innerhalb der Qualifizierungs-Periode von zwei Jahren kein erfolgreicher Nachweis des *Meisterhaft*-Status wird spätestens nach einer Übergangszeit von weiteren drei Monaten dem Unternehmen das verliehene *Meisterhaft*-Zeichen durch die Zertifizierung Bau e.V. entzogen.
- b.) Es erfolgt eine automatische Löschung bzw. entsprechende Zurückstufung in den Datenbanken.
- c.) In der derzeit laufenden Qualifizierungs-Periode kann der Entzug des *Meisterhaft*-Zeichen also nach der Feststellung des *Meisterhaft*-Status am 31. März 2009 zum 31. Juni 2009 erfolgen.